



Sitzungsvorlage
100/252/2018

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 16.08.2018	Aktenzeichen: 100/00.09.00.500		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	16.07.2018	Vorberatung N	
Stadtvorstand	06.08.2018	Vorberatung N	
Haupt- und Sozialausschuss	14.08.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	14.08.2018	Kenntnisnahme Ö	
Stadtvorstand	20.08.2018	Vorberatung N	
Stadtrat	28.08.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Menschen in prekären Lebenssituationen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. das nachfolgend beschriebene Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Menschen in prekären Lebenssituationen,
2. im Nachtragshaushaltsplan 2018 Haushaltsmittel für eine sozialpädagogische Begleitung dieses Personenkreises (Streetworker) einzustellen (zunächst für drei Jahre) und die Beauftragung eines freien Trägers schnellstmöglich in die Wege zu leiten sowie
3. die Unterkunft im Prießnitzweg zukünftig für die Unterbringung von Menschen aus diesem Personenkreis vorzusehen.

Begründung:

Zur Unterbringung und Betreuung von Menschen in prekären Lebenssituationen soll nach folgendem Konzept verfahren werden:

1. Betroffener Personenkreis:

Beim Thema „Obdachlosigkeit“ kann grundsätzlich zwischen aktuell bereits von Wohnungslosigkeit betroffenen sowie von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen unterschieden werden. Hierzu zählen auch Flüchtlinge/ Asylsuchende.

a) Personen, die von Wohnungslosigkeit **betroffen** sind:

- Personen ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung, die nicht institutionell untergebracht sind und beispielsweise ohne jegliche Unterkunft sind
- Personen ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung, die aber institutionell in kommunalen (Obdachlosen-)Unterkünften, stationären

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder wegen Mangels an Wohnraum in anderen Einrichtungen untergebracht sind.

b) Personen, die von Wohnungslosigkeit **bedroht** sind,

- deren Lebenslage von einer Kündigung, Räumungsklage oder Zwangsäumung geprägt ist,
- die in Problem- und/oder konfliktbeladenen Umständen leben und aus diesen Gründen die Wohnung verlassen müssen,
- deren Entlassung aus dem Strafvollzug oder aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung unmittelbar bevorsteht oder
- in Behelfsunterkünften (Wohnwagen, Baracken, Hotels, Pensionen etc.) leben oder vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind.

c) Zu den Betroffenen zählen darüber hinaus Personen mit **besonderen „Vermittlungshemmnissen“**, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

Die Ursachen für die Obdachlosigkeit bzw. die drohende Obdachlosigkeit spielen in diesem Zusammenhang noch keine Rolle, wirken sich aber auf die Vorgehensweise im konkreten Fall aus.

2. Zuständigkeiten:

Grundsätzlich sind die Obdachlosenangelegenheiten der Ordnungsbehörde zugewiesen. Dort sind auch die Zuständigkeiten bzw. Befugnisse nach § 9 Abs. 1 S. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) angesiedelt.

Insoweit ist die Ordnungsbehörde in der Gefahrenabwehr für den Bereich Obdachlosigkeit zuständig, soweit nicht andere Stellen in der Verwaltung dafür zuständig sind. So führt die Ordnungsbehörde teilweise zwar eine Beratung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, durch und prüft, ob vor einer Unterbringung eine Selbsthilfe möglich und vorrangig zumutbar ist, für die Gewährung von Darlehen zum Erhalt der bisherigen Wohnung ist jedoch, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, das Jobcenter, die Grundsicherungsstelle bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) zuständig.

Der Ordnungsbehörde kommt hier deshalb vor allem eine koordinierende Aufgabe zu. Sie verweist die Betroffenen an die jeweils für sie zuständigen Stellen. Dies könnte zum Beispiel das Jobcenter bei der Vorfinanzierung einer Kautions-, Sicherheitsleistung oder der Maklerprovision sein oder aber das Sozialamt, wenn es sich um einen Empfänger von Leistungen der HLU oder besonderen Hilfen nach dem SGB XII handelt.

Insbesondere ist die Ordnungsbehörde auch für das Bereitstellen von Obdachlosenunterkünften und die Einweisung in solche zuständig.

Da die Ordnungsbehörde die Befugnis zur Einweisung in die bisherige Wohnung (Ultima Ratio, zuerst Einweisung in städtische Obdachlosenunterkünfte) oder eine Obdachlosenunterkunft hat, sollte die Koordination dieser Aufgabe auch zukünftig dort verbleiben.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur weitergehenden Betreuung bzw. Unterstützung der Betroffenen besteht für die Ordnungsbehörde nicht. Eine solche Aufgabe könnte bei

anderen Stellen der Verwaltung bestehen, zum Beispiel, wenn es sich um minderjährige Obdachlose oder Menschen mit Behinderungen handelt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

3. Vorgehen:

Grundsätzlich sollte es das oberste Ziel sein, Obdachlosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen. Da die Ursachen für die drohende Obdachlosigkeit sehr unterschiedlich sind, ist eine auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmte Beratung bzw. Vorgehensweise angezeigt.

Folgende Ursachen sind hierbei insbesondere in den Blick zu nehmen, auf die nachfolgend noch detaillierter eingegangen wird:

- Drohende Obdachlosigkeit aufgrund von Mietrückständen / Räumungsklage
- Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen

Darüber hinaus ist es Zielsetzung der Stadt, Menschen in prekären Lebenssituationen, z.B. wenn die Obdachlosigkeit bereits eingetreten ist, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen und somit einen rechtmäßigen Zustand der Unterbringung herzustellen. Damit verbunden ist die Umsetzung eines Beschlusses des Hauptausschusses vom Juni 2017, die Rheinstraße 32 mittelfristig einer anderen Nutzung zuzuführen (Dienstleistung, Nutzung als Büros bzw. Wohnungen). Hierzu ist angedacht, die Containerunterkunft im Prießnitzweg künftig als Obdachlosenunterkunft zu nutzen.

Um bereits präventiv eingreifen zu können und Wohnungslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. um Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen künftig in eigene Mietverhältnisse bringen zu können, ist angedacht, im Zuge der Nachtragshaushaltsplanungen 2018 Haushaltsmittel für eine sozialpädagogische Begleitung (Streetworker) zu implementieren. Dieser Stelle, für die organisatorisch das Sozialamt zuständig ist und die über einen freien Träger beauftragt werden soll, obliegt künftig die Beratung und Betreuung von Obdachlosen, von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen sowie von Menschen mit sozialen Schwierigkeiten oder in prekären Lebenssituationen.

Die Stelle wird zunächst für die Dauer von drei Jahren mit der Option der Verlängerung beauftragt. Auch hier erfolgt im Jahr 2021 eine Evaluation.

Schwerpunktmäßig wird die sozialpädagogische Fachkraft im Prießnitzweg eingesetzt werden und den Menschen dort beratend und begleitend zur Seite stehen.

Der Vertrag mit dem im Prießnitzweg noch bis zum 31. August 2018 beauftragten Sicherheitsdienst soll nicht mehr verlängert werden. Dieser war als Schutz für die Flüchtlingsunterkunft eingesetzt und ist nun nicht länger erforderlich. Die hierdurch eingesparten Mittel sollen in die Finanzierung des Streetworkers fließen.

Die Containerunterkunft im Prießnitzweg wurde ursprünglich für die Erstunterbringung von neu zugewiesenen Flüchtlingen/Asylsuchenden errichtet. Mittlerweile ist die Zahl der Asylanträge stark zurückgegangen und der Stadt Landau werden zurzeit keine neuen Asylbewerber mehr zugewiesen. Die Containerunterkunft kann nach derzeitigem Stand daher einer anderen Nutzung zugeführt werden.

3.1 Drohende Obdachlosigkeit aufgrund von Mietrückständen / Räumungsklage

Das Sozialamt bzw. das Jobcenter erhält gemäß § 22 Abs. 9 SGB II oder § 36 Abs. 2 SGB XII eine Mitteilung des Gerichts vom Eingang einer Klage auf Räumung von Wohnraum

im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Ordnungsbehörde erhält von der drohenden Obdachlosigkeit der Betroffenen eine Mitteilung des Gerichtsvollziehers über den festgesetzten Termin der zwangsweisen Räumung der Wohnung.

Bei der Ordnungsbehörde werden bei erster Kontaktaufnahme, sofern die Obdachlosigkeit noch nicht eingetreten ist, die Betroffenen auf die bestehenden Unterstützungsangebote (z.B. Schuldnerberatung, Jobcenter) hingewiesen. Listen von Beratungsstellen und zuständigen Behörden liegen der Ordnungsbehörde vor und können an die Betroffenen ausgegeben werden.

Parallel dazu werden die Informationen des Amtsgerichts, wie bisher bereits praktiziert, auch an das Jobcenter, das Jugend- und das Sozialamt weitergegeben, da nicht ausgeschlossen ist, dass sich Betroffene nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ordnungsbehörde melden. Das Jobcenter, das Jugend- und das Sozialamt prüfen und entscheiden dann in eigener Zuständigkeit, ob die Betroffenen zum jeweiligen Kundenkreis gehören und welche Maßnahmen zu veranlassen sind. In jedem Fall erfolgt eine kurzfristige Rückmeldung an die Ordnungsbehörde über die veranlassten Maßnahmen.

Beziehen die Betroffenen Leistungen zum Lebensunterhalt des Jobcenters, der Grundsicherung, oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII, ist unter Umständen eine Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft möglich. Ebenso erhalten sie Hilfe, wenn die eigenen finanziellen Mittel zur Zahlung der entstehenden Kosten für eine neue Wohnung nicht ausreichen und die Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sind. Im Einzelfall kann beispielsweise die Kautionsleistung, eine Sicherheitsleistung oder die Maklerprovision vorfinanziert werden.

Hiervon können aber auch Personen betroffen sein, die zwar über ein regelmäßiges Einkommen verfügen und daher keine Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen, im Moment aber dennoch nicht für die mit der Anmietung einer neuen Wohnung verbundenen Kosten aufkommen können. Damit dieser Personenkreis ebenfalls unterstützt werden kann, sollte auch hier über eine Gewährung von Darlehen nachgedacht werden.

Reicht keines der bestehenden Hilfsangebote zur Sicherung der Wohnung bzw. zum Finden einer neuen Wohnung aus, ist als Ultima Ratio gegebenenfalls eine Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft auf Grundlage des POG durch die Ordnungsbehörde möglich.

3.2 Personen mit besonderen „Vermittlungshemmnissen“

Unter Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen sind zum Beispiel Suchtmittelabhängige, Kranke oder Personen mit sonstigem Unterstützungsbedarf, die auf dem freien Wohnungsmarkt nur schwer bzw. keine Wohnung mehr finden.

Wird der Ordnungsbehörde bekannt, dass solche Menschen von Obdachlosigkeit bedroht oder bereits obdachlos sind, sind diese zunächst ebenfalls dem o.g. Hilfesystem zuzuführen. Ergänzend hierzu ist jedoch auch der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes (SPDI) einzuschalten. Der SPDI hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen ärztlich und psychosozial beraten und betreut werden. Aufgrund der vom SPDI gemachten Feststellungen, wird von diesem Kontakt mit den hierfür zuständigen Stellen, zum Beispiel der Eingliederungshilfe oder der Betreuungsbehörde aufgenommen. Die zuständigen Stellen versuchen dann in Zusammenarbeit mit den Betroffenen ein entsprechendes Hilfesystem aufzubauen.

Wichtig dabei ist, dass die Betroffenen die ihnen angebotene Beratung und Unterstützung annehmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken. Eine zwangsweise Verpflichtung zur Teilnahme an Unterstützungsmaßnahmen ist nicht möglich.

Bei diesem Personenkreis sind deshalb zwei mögliche Fallgestaltungen zu unterscheiden:

3.2.1 Personen mit besonderen „Vermittlungshemmnissen“, die bei der Beschaffung von Wohnraum mitwirken

Suchen die Betroffenen selbst nach Wohnraum oder wirken sie zumindest an der Wohnraumsuche mit, bzw. arbeiten sie an der Behebung ihrer Vermittlungshemmnisse, können diese vorübergehend in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Das Ziel sollte es auf jeden Fall sein, dass sich das „Wohnen“ der Betroffenen in der Obdachlosenunterkunft nicht verfestigt.

Mitwirkung bei der Suche nach Wohnraum bedeutet in diesem Zusammenhang, dass angemessene und geeignete Wohnungen durch die Betroffenen grundsätzlich akzeptiert werden müssen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Wohnungen außerhalb der Kernstadt liegen.

Da es für einen gewissen Personenkreis auch bei aktiver Mitarbeit schwierig sein wird, eine angemessene Wohnung zu finden, sollte darüber nachgedacht werden, den potentiellen Vermietern einen zusätzlichen Anreiz bzw. eine zusätzliche Sicherheit geben.

Dies könnte dadurch erreicht werden, dass zur Beschaffung einer Wohnung im Einzelfall ergänzende Bürgschaften durch die Stadt übernommen werden. Diese Bürgschaften werden zusätzlich zur üblichen Mietkaution gegenüber dem Vermieter gewährt und sollen die Kosten für evtl. durch den Bewohner verursachte Schäden abdecken. Die Bürgschaften werden auf 24 Monate befristet und sollen die Höhe einer Jahres-Kaltemiete nicht übersteigen. Die Vermieter könnten mit dieser zusätzlichen Sicherheit dazu bewegt werden, es mit den betreffenden Personen zumindest zu versuchen.

Die ergänzenden Bürgschaften sind auf Fälle zu beschränken, in denen es um die Anmietung von Wohnraum für Personen geht, die auf dem regulären Wohnungsmarkt objektiv nicht vermittelbar sind und werden unter Beachtung der Vorgaben des § 104 GemO übernommen. Die Verwaltung wird die notwendigen organisatorischen Regelungen treffen.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um die Betroffenen mit Wohnraum zu versorgen, bliebe als letzte Möglichkeit diese in einer städtischen oder durch die Stadt angemieteten Wohnung unterzubringen.

Die Erfahrungen bei der Unterbringung der Flüchtlinge haben gezeigt, dass Vermieter durchaus dazu bereit sind, auch schwierige Mieter unterzubringen, wenn die Stadt für die hierfür entstehenden Kosten aufkommt.

3.2.2 Personen mit besonderen „Vermittlungshemmnissen“, die bei der Beschaffung von Wohnraum nicht mitwirken

In Bezug auf eine Unterbringung dieses Personenkreises wurde eine rechtliche Prüfung auf eine Unterbringung mit Beschränkung auf ein ausschließliches „Nachtlager“ vorgenommen. Eine solche Unterbringung würde bedeuten, dass den Betroffenen nur während der Nachtstunden eine Schlafgelegenheit zur Verfügung gestellt wird. Am Morgen müssten sie die Obdachlosenunterkunft dann wieder verlassen.

Diese Vorgehensweise wäre in der Realität, abgesehen von dem damit verbundenen hohen Kontrollaufwand, nur schwer umzusetzen. Betroffene können insbesondere im Winter bei niederen Temperaturen nicht jeglicher Witterung ausgesetzt vor die Tür gesetzt werden, da es in Landau keine Einrichtungen gibt, in denen sie sich tagsüber aufhalten können. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzeskommentierungen und wurde bereits mehrfach gerichtlich so entschieden. Auch künftig wird man deshalb nicht um eine Unterbringung im notwendigen Umfang umhinkommen.

Auswirkungen:

Produktkonto: 31301.5292 (Einstellung Sicherheitsdienst zum 31.08.2018)
 xxxx.5292 (pädagogische Betreuung)

Haushaltsjahr: 2018

Betrag: - 55.138,92 € (Einstellung Sicherheitsdienst zum 31.08.2018)
 + ca. 25.000,00 € (pädagogische Betreuung)
 - 30.138,92 €

2019 ff: ca. – 76.000,00 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: nein
Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: ja

Anlagen: keine

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Gebäudemanagement
Jugendamt
Sozialamt

Schlusszeichnung:

